

Leitsatz (von RA Lewalter)

Soweit eine Fluggesellschaft die Beförderung des Fluggastes unter Hinweis auf die (ersatzlose) Stornierung des Rückfluges wegen Nichtantritt des Hinfluges verweigert, steht diesem ein Schadenersatzanspruch gemäß §§ 631, 634 Nr. 4, 280, 281 BGB auf Ersatz der durch den anderweitigen Rücktransport entstandenen Kosten zu. Die wirksam in den Vertrag einbezogenen Bedingungen der Fluggesellschaft, wonach der Anspruch auf Beförderung entfällt, wenn „die Beförderung teilweise oder nicht in der im Flugschein vorgesehenen Reihenfolge in Anspruch“ genommen wird, verstoßen aber gegen § 307 Abs. 1 und 2 BGB, da sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

Sachverhalt (verkürzt)

Ein Reisender buchte einen Flug von München nach Florenz und wieder zurück. Aus nicht mitgeteilten Gründen trat er den Hinflug nicht an. Als er sich am Rückflugtag am Flughafen einfand und den Rückflug antreten wollte, verweigerte die Fluggesellschaft unter Hinweis darauf, dass der Rückflug mangels Inanspruchnahme des Hinfluges keine Gültigkeit mehr besitze, die Beförderung. Der Reisende musste ein weiteres Flugticket für einen Rückflug nach München kaufen und begehrte dann den hierfür aufgewandten Betrag von der Fluggesellschaft zurück.

Anmerkungen

I. Das Gericht verneint zwar das Vorliegen einer überraschenden Klausel im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB, kommt aber letztendlich doch zum (richtigen) Ergebnis, einer Schadenersatzpflicht der Fluggesellschaft wegen Verletzung der aus dem mit dem Reisenden abgeschlossenen Beförderungsvertrag. Die Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach der Rückflug bei Nichtantritt des Hinfluges verfällt, benachteilige den Vertragspartner unangemessen (vgl. § 307 Abs. 1 und 2 BGB) und sei daher unwirksam.

II. Der Entscheidung ist - zumal im Ergebnis - zuzustimmen. Es ist meines Erachtens nicht einzusehen, warum den Fluggesellschaften ohne Not durch den (erneuten) Verkauf von stornierten Rückflügen ein Zusatzgeschäft zu Lasten der Reisenden gewährt werden soll.

III. Bitte beachten Sie die ebenfalls zu diesem Problemkreis ergangene und von mir unter „Urteile“ im Volltext bereit gestellte Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt am Main v. 21. Februar 2006 (Hin- und Rückflug müssen frei kombinierbar sein).

Hinweis

Es handelt sich vorliegend um die (stark verkürzte) Darstellung einer Gerichtsentscheidung, die zu einem bestimmten Fall ergangen ist. Rechtliche Fragestellungen können bereits bei geringer Abweichung ganz andere Probleme aufwerfen und zu völlig anderen Ergebnissen kommen. Sie sollten sich daher hüten, die Entscheidung etwa auf Ihr eigenes (rechtliches) Problem einfach zu übertragen. Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie mich unter Telefon 030/39749182 bzw. 0661/25064452.